



Petition 128486

Handelsgesetzbuch - Gesetzliche Änderungen für Einzelunternehmer

Text der Petition

Mit der Petition wird eine gesetzliche Änderung für Einzelunternehmer gefordert mit folgenden Überarbeitungen:

- Wegfall des kompletten Vor- und Zunamens im Firmennamen
- Erleichterung zur Benennung einer ladungsfähigen Anschrift
- Beschäftigung von Mitarbeitenden, auch wenn nur nebenberuflich gegründet wird.

Begründung

1. Zum Wegfall des kompletten Vor- und Zunamens:
Gerne würde ich ein Einzelunternehmen gründen, aber eben nicht meinen vollen Vor- und Zunamen nennen müssen, sondern stattdessen einen Fantasienamen nutzen wollen.
Hier könnte der Gesetzgeber sich überlegen, ob es nicht einen bestimmten (abgekürzten) Zusatz gibt, welcher anderen Personen zeigt, dass es sich um ein Einzelunternehmen handelt.
Aussehen könnte das ggf. folgendermaßen "Fantasienname E.u.", wobei "E.u." für "E"inzel"u"nternehmer stehen könnte.
Bisher muss es z.B. so aussehen: Blumen Mustermann Inh. Max Mustermann od. Max Mustermann Versandhandel od. Max Mustermann Rohrreinigung ...

2. Zur Erleichterung einer ladungsfähigen Anschrift:

Da ich mich vorerst nur nebenberuflich und aus meiner privaten Wohnung selbstständig machen würde, möchte ich nicht, dass unangemeldet Kunden vor meiner Haustür stehen. Das hatte ich in der Vergangenheit nämlich schon, da ich schon einmal selbstständig war. Vor allem wenn man z.B. nur Onlinekurse gibt, es also keinen Grund für irgendwelche Kundenbesuche gibt. Aber auch, wenn man bittet einen Termin vorab zu vereinbaren (Kunden halten sich nämlich nicht daran!).
Es kann auch nicht sein, dass man für eine ladungsfähige Anschrift Dienstleister in Anspruch nehmen muss, die monatlich 79€ od. gar mehr kosten.
Schließlich würde ich nicht jeden Tag, nicht jede Woche und auch nicht jeden Monat solche Onlinekurse abhalten können, da man auch erstmal Interessenten dafür bräuchte.

Da muss man also erstmal Einnahmen generieren, würde aber dennoch monatliche Ausgaben haben.

Warum genügt hier nicht ein Postfach?

An ein Postfach käme genauso die Post (Briefe) und man ist der deutschen Post als Postfachinhaber bekannt!

Warum genügt nicht eine postalische Anschrift bei einer anderen Firma, wo es halt nur ein Briefkasten für die Post gibt?!

Mir ist klar, dass Briefkastenfirmen einen schlechten Ruf haben und hier oft schwarze Schafe dabei sind.

Um dem aber entgegenzuwirken wäre folgendes denkbar:

Gerne kann es hier aber auch etwas "komplizierter" werden, wenn man dennoch

dadurch geschützt wird, dass man seine (Haus-)Anschrift nicht angeben muss. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man bei Anmeldung eines Einzelunternehmens zusätzlich bei der Polizei - für das Einzelunternehmen - seine persönlichen sowie unternehmerischen Daten angeben/hinterlegen muss. Auch könnte ich mir vorstellen, dass es hierfür eine extra Stelle, z.B. beim Finanzamt, geben könnte für welche man eine ladungsfähige Anschrift bekommt ohne seine (Haus-)Anschrift im Impressum der Webseite, auf Visitenkarten etc. angeben zu müssen. Weiterleitung der Post oder Abholung müsste gewährleistet werden. Letzterer wäre auch ein Dienst, der etwas kosten dürfte.

3. Zur Beschäftigung von Mitarbeitern, auch wenn nur nebenberuflich gegründet wird:
Als nebenberuflich Selbständiger wäre es mir aber untersagt, einen Mitarbeiter, selbst auf Minijob-Basis, einzustellen.
Hier dürfte ich nur einen externen Dienstleister beauftragen.